

Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **8/1894 (1896)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-10087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1894.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

Die Verordnung zum „Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund“ vom 22. Dezember 1893, die am 10. Juli 1894 erlassen worden ist, findet sich abgedruckt im Jahrbuch 1893, Beil. I, pag. 2 ff.

Bundesbeschluss betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz. (Vom 31. März 1894.)¹⁾

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1893,
beschliesst:

Art. 1. Der Bund gibt im eidgenössischen Staatsverlage eine Schulwandkarte der Schweiz heraus und lässt dieselbe unentgeltlich allen Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen der Schweiz zukommen, welche Unterricht in der Landeskunde erteilen.

Art. 2. Es wird hierfür ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt, welcher in den betreffenden Voranschlägen auf die Jahre 1895 bis und mit 1897 zu verteilen ist.

Art. 3. Für die Fortführung und Nachlieferung der Karte ist nach Erstellung derselben in angemessener Weise auf dem Budgetwege vorzusorgen.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft tritt.

Bundesbeschluss betreffend Subventionirung der schweizerischen Landesausstellung in Genf. (Vom 9. Juni 1894.)²⁾

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1893,
beschliesst:

Art. 1. Der schweizerischen Ausstellungskommission wird an die Kosten der schweizerischen Landesausstellung, welche vom 1. Mai bis 15. Oktober 1896 in Genf stattfindet, eine Bundessubvention von Fr. 1,000,000 bewilligt. In dieser Summe sind inbegriffen die Ausgaben für die Schulstatistik, sowie die Kosten für Durchführung des Programmes der Gruppe 17 (Erziehung, Unterricht etc.).

¹⁾ A. S. n. F. XIV, 227.

²⁾ A. S. n. F. XIV, 263.

Art. 2. Es ist diese Summe in die Ausgaben von 1894, 1895 und 1896 gleichmässig zu verteilen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Bundesbeschluss betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek.
(Vom 28. Juni 1894.)¹⁾

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1893,
beschliesst:

Art. 1. Es soll eine schweizerische Landesbibliothek gegründet und als solche weitergeführt werden.

Art. 2. Der Sitz der Landesbibliothek ist in Bern.

Art. 3. Die Landesbibliothek hat zum Zweck, von der Zeit des neuen Bundes (1848) an die „Helvetica“ zu sammeln und zur Benutzung bereit zu stellen.

Als „Helvetica“ gelten die auf die Schweiz oder einzelne Teile derselben Bezug habenden Publikationen und literarischen Erzeugnisse, seien dieselben im In- oder Auslande erschienen, sowie die von schweizerischen Autoren herführenden bedeutsamen Schriftwerke jeder Art.

Art. 4. In Bezug auf die „Helvetica“, welche die Zeit vor dem neuen Bunde betreffen und welche vor 1848 erschienen sind, wird die Bürgerbibliothek Luzern als Sammelstelle bezeichnet. Die seit 1848 erschienenen und erscheinenden Publikationen, welche sich auf die Zeit vor dem neuen Bunde beziehen, sollen sowohl der Landesbibliothek als der Bürgerbibliothek Luzern einverleibt werden.

Für die Fortführung ihrer die frühere Zeit beschlagenden „Helvetica“ wird der Bürgerbibliothek Luzern ein angemessener jährlicher Bundesbeitrag gewährt.

Der Bundesrat wird beauftragt, mit der Bürgerbibliothek Luzern eine sachbezügliche Vereinbarung festzusetzen. Durch diese Vereinbarung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Bund in der Verwaltung der genannten Bibliothek eine Vertretung erhält.

Ausserdem kann der Bund denjenigen öffentlichen Bibliotheken, welche „Helvetica“ in erheblichem Umfange besitzen und mit der Sammlung derselben fortfahren, zu wichtigeren Erwerbungen solcher Art, welche die Kräfte der betreffenden Anstalt unverhältnismässig stark in Anspruch nehmen würden, angemessene Beiträge gewähren. Die derart angeschafften „Helvetica“ müssen der allgemeinen Benutzung zugänglich sein.

Art. 5. Die Landesbibliothek wird in Verbindung mit der Bürgerbibliothek Luzern einen Nachweiskatalog über die in den öffentlichen Bibliotheken des Inlandes vorhandenen, die Zeit vor 1848 beschlagenden „Helvetica“ erstellen und fortführen.

Das Departement des Innern kann unter Beratung der Bibliothekkommission der Landesbibliothek anderweitige ähnliche Aufgaben übertragen.

Art. 6. Die Benutzung der in der Landesbibliothek vorhandenen Werke kann sowohl im Lesezimmer der Bibliothek selbst, als mittelst einer möglichst uneingeschränkten Aushingabe derselben geschehen.

Art. 7. Die Landesbibliothek steht unter dem eidgenössischen Departement des Innern.

Für die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek und die Leitung derselben wird eine Bibliothekkommission bestellt, deren Mitglieder vom Bundesrate auf Vorschlag des Departements des Innern für die gesetzliche Amtsdauer gewählt werden.

Art. 8. Die Direktion der Landesbibliothek besorgt ein Bibliothekar, dem ein Adjunkt beigegeben wird.

¹⁾ A. S. n. F. XIV, 435.

Der Bibliothekar und sein Adjunkt werden vom Bundesrate auf Vorschlag des Departements des Innern für die gesetzliche Amtsdauer gewählt. Die Bibliothekskommission hat in Bezug auf diese Stellen ihrerseits ein Vorschlagsrecht zu handlen des Departements des Innern.

Dem Bibliothekar wird das erforderliche Hülfspersonal beigegeben.

Art. 9. Es werden folgende jährliche Kredite ausgesetzt:

Für die Anschaffungen der Landesbibliothek und die Beitragsleistung an die Bürgerbibliothek Luzern, sowie für Buchbinderarbeiten und Bureaubedürfnisse, ein Maximalbetrag von Fr. 15,000. — Für den Gehalt des Bibliothekars Fr. 4000 bis 6000. — Für den Gehalt des Adjunkten Fr. 3000—4000. — Für das Hülfspersonal bis auf die Höhe von Fr. 4000. — Für die sich ergebenden besondern Ausgaben (Erstellung des Nachweiskatalogs, Beitragsleistung an einzelne „Helvetica“-Erwerbungen etc.) werden jeweilen spezielle Kreditposten ausgesetzt.

Art. 10. Die weitem Bestimmungen, insbesondere über die Obliegenheiten und Kompetenzen der Bibliothekskommission, des Bibliothekars und seines Adjunkten, sowie über die Organisation, Administration und Benutzung der Bibliothek und über die Beitragsleistungen für Erwerb älterer „Helvetica“, werden vom Bundesrate auf dem Wege des Reglements getroffen.

Art. 11. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesbeschluss betreffend Bewilligung des Kredites für den Bau eines Gebäudes für das eidgenössische Staatsarchiv und die Landesbibliothek in Bern. (Vom 18. Dezember 1894.)¹⁾

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 1892 und einer Nachtragsbotschaft vom 16. März 1893,

beschliesst:

Art. 1. Für den Bau eines eidgenössischen Staatsarchives und einer Landesbibliothek in Bern wird ein Kredit von Fr. 750,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. (Vom 6. Mai 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Erwägung, dass das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Mai 1870 einer Revision bedarf;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht nur das jedem

¹⁾ A. S. n. F. XIV. 690.